

## Umweltbericht

zur Begründung zur

### 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010

„Bikepark Freckenhorst“

im Ortsteil Freckenhorst

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	<b>Landschaftsökologie &amp; Umweltplanung</b>		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einleitung .....	3
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad .....	3
2	Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP- Änderung.....	4
3	Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches .....	4
4	Nutzung und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan .....	6
5	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen .....	7
5.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen .....	7
5.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) .....	7
5.1.2	Landschaftsplan.....	7
5.1.3	Biotopkataster des LANUV.....	7
5.1.4	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete .....	8
5.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	8
5.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung .....	8
5.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen .....	9
5.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	10
5.2.4	Boden / Fläche.....	11
5.2.5	Wasser und Abwasser .....	12
5.2.6	Kulturgüter und Sachgüter .....	12
5.2.7	Abfall.....	13
6	Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange ..	13
6.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung .....	14
6.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	15
6.3	Boden, Fläche .....	15
6.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild .....	16
6.5	Wasser, Abwasser .....	18
6.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe.....	19
6.7	Abfall.....	19
6.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern .....	19
6.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	19
6.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	20
7	Waldausgleich.....	20
8	Landschaftspflegerische Belange.....	20
9	Sonstige Angaben .....	21
9.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung .....	21
10	Zusammenfassung .....	21
11	Literatur.....	23

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Übersicht, Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung .....	5
Abbildung 2:	Aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich.....	6
Abbildung 3:	Wirksamer FNP (links) und geplante FNP-Änderung(rechts) .....	6
Abbildung 4:	Schützenswerte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	8

## 1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Um die Ansiedlung eines Bikeparkes im Norden von Freckenhorst zu ermöglichen, soll mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahr 2010 die für das Vorhaben ausgewählte Fläche für Forst- bzw. Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bike-Park“ geändert werden.

### 1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad der 23. FNP-Änderung angemessener Weise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (Regionalplan) und sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssysteme des LANUV)

und der aktuelle Stand der Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 02. 11. 2020).

## **2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung**

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

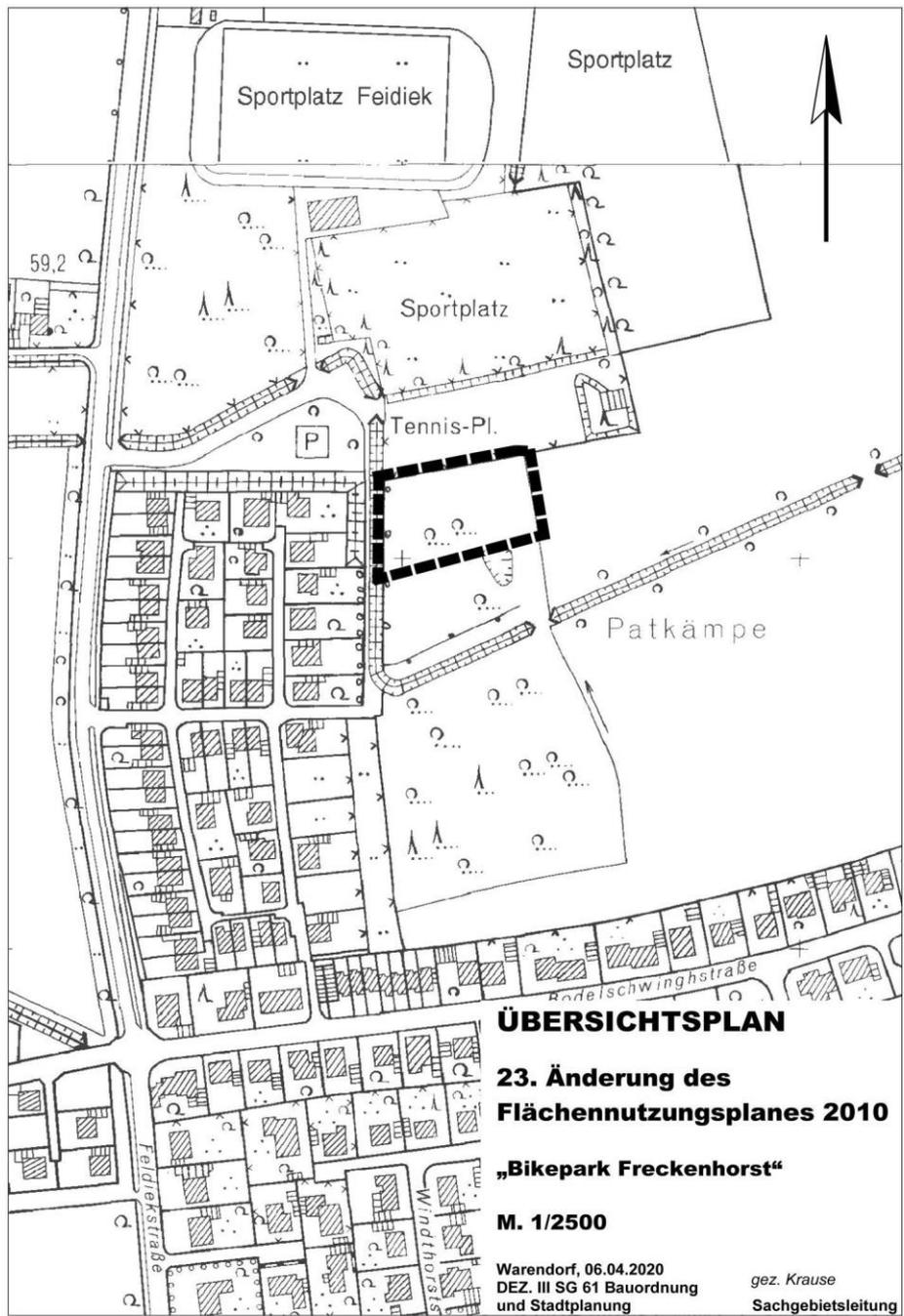
Anlass für die Änderung des FNP ist das Ziel der Stadt Warendorf, entsprechend der vorhandenen Nachfrage der Radsportgemeinschaft Warendorf-Freckenhorst e.V. (RSG), einen Bikepark zur Erweiterung des lokalen Sportangebots zu errichten.

Ziel, Erforderlichkeit sowie die Prüfung von Alternativen werden ausführlich in der Begründung zur FNP-Änderung (dort Kapitel 1), genannt.

## **3 Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches**

Der ca. 3.500 m<sup>2</sup> große Bereich der FNP-Änderung befindet sich im Norden des Ortsteils Freckenhorst und umfasst Teile der Flurstücke 364 und 481 in Flur 1 der Gemarkung Freckenhorst. Nördlich wird die Fläche durch die Sportanlage Feidiek und westlich durch ein Wohngebiet eingegrenzt. Östlich und südlich findet sich land-, bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fläche.

Lage und Abgrenzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



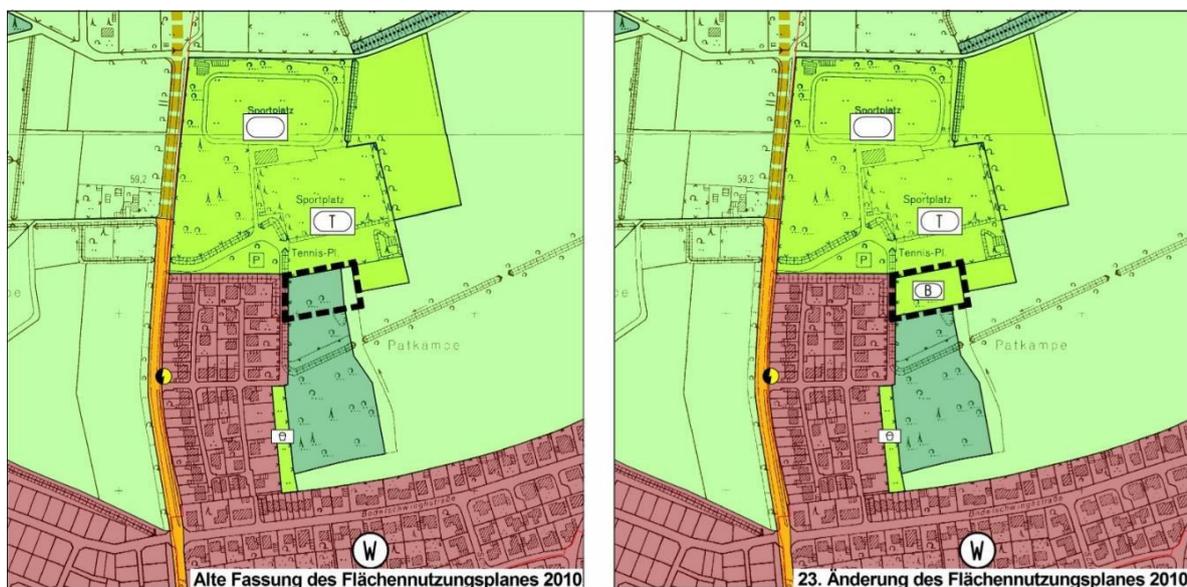
**Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung (unmaßstäblich)**  
 Quelle: Begründung der 23. Änderung des FNP

#### 4 Nutzung und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan

Gemäß der Darstellung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans, wird der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Forstwirtschaft gemäß § 5 (9) a) und b) BauGB festgelegt und wurde ehemals als Weihnachtsbaumkultur genutzt.



**Abbildung 2: Aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich (rot) (unmaßstäblich)**



**Abbildung 3: Wirksamer FNP (links) und geplante FNP-Änderung(rechts) (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 23. Änderung des FNP) Stand: 02.11.2020)**

## **5 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen**

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (1) BauGB nach Abwägung der Belange im Rahmen der 23. Änderung des FNP.

### **5.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen**

#### **5.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)**

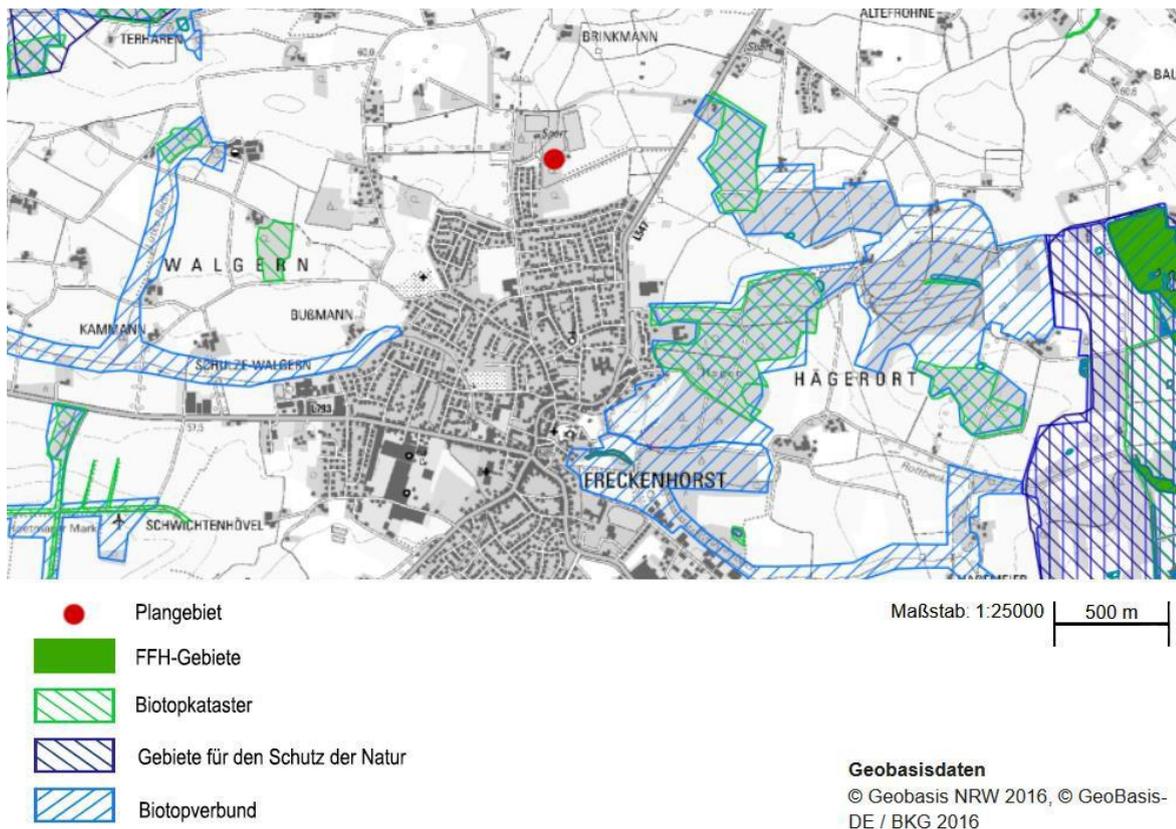
Im aktuell geltenden Regionalplan Münsterland ist der Geltungsbereich der 23. Änderung des FNP überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. Die geplante Nutzung als Bikepark wird der landschafts- und naturverträglichen Erholung und Freizeitnutzung zugeordnet. Die 23. Änderung des FNP entspricht damit den Zielen der Regionalplanung.

#### **5.1.2 Landschaftsplan**

Für das südliche Stadtgebiet und somit auch für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

#### **5.1.3 Biotopkataster des LANUV**

Im Geltungsbereich und seinem Umfeld befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.



**Abbildung 4: Schützenswerte Biotope im Umfeld des Vorhabens (Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>)**

#### 5.1.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

## 5.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze/Normen und die Art, wie diese Ziele im Zusammenhang mit der 23. FNP-Änderung stehen, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

### 5.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

#### Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere
  - die Belange des Umweltschutzes,
  - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
  - die Vermeidung von Emissionen,
 zu berücksichtigen.

### **TA Lärm/DIN 18005**

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

### **TA Luft**

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

### **„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])**

- Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Durch die vorliegende Planung werden die aktuellen Verhältnisse nur geringfügig verändert. Die Bauleitplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, indem durch die 23. FNP-Änderung eine Darstellung als Grünfläche erfolgt.

Lärmbelastungen sind bei der vergleichsweise lärmarmen Sportart nicht zu erwarten. Mögliche Lärmemissionen werden von den im Umfeld bereits bestehenden Sportanlagen relativiert.

Es sind keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen zu erwarten.

## **5.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen**

### **Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen**

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

### **TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Die geplante Änderung des FNP führt nicht zu erhöhten Immissionen, die über den gesetzlichen Richtlinien. Darüber hinaus ist die geplante Änderung des FNP im unmittelbaren Umfeld ähnlicher Freizeitnutzungen lokalisiert.

### **5.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft**

#### **Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan**

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier der 23. Änderung des FNP, sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
  - die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
  - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
  - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)zu berücksichtigen.

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)/ Landesnaturschutzgesetz NW (LNatschG)/ Bundeswaldgesetz (BWaldG)/ Landesforstgesetz (LFoG)**

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
  - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
  - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaftauf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Die Bauleitplanung, hier die 23. Änderung des FNP, berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine besonders sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der 23. FNP- Änderung für den Planungsbereich durch die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Veränderungen des Planbereiches bei Umsetzung der Planung beschrieben und müssen ggf. im weiteren Baugenehmigungsverfahren im Hinblick auf die Eingriffsregelung konkretisiert werden. Für den Eingriff in den Wald wird gem. BWaldG/LFOG eine Waldersatzfläche ausgewiesen (s. Kap. 7).

Das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG wird in der 23. Änderung des FNP durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens berücksichtigt (LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, 2021). Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die ASP ist den Unterlagen zur Änderung des FNP beigefügt.

#### **5.2.4 Boden / Fläche**

##### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundesbodenschutzverordnung**

##### **(BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)**

- Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind
  - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
  - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
  - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
  - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
  - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
  - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
  - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der
  - sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
  - Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung berücksichtigt. Die geplanten Eingriffe in den Boden sind als geringfügig einzustufen, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

### 5.2.5 Wasser und Abwasser

#### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

#### **Landeswassergesetz (LWG)**

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

#### **Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - AbwV**

- Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, an der westlichen Grenze verläuft außerhalb des Plangebietes das namenlose Gewässer Nr. 9406. Abwasser fällt nicht an und durch die fehlende Bodenversiegelung, behält die Fläche ihr Versickerungspotenzial.

### 5.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
  - insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

#### **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Da im Planbereich keine Kulturgüter oder Bodendenkmäler bekannt sind, ist dieser Belang nicht betroffen. Im Falle des nachträglichen Auffindens solcher Schutzgüter, sind die oben genannten Gesetzesvorschriften zu beachten.

## 5.2.7 Abfall

### Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
  - die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

### Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

- Zweck des Gesetzes ist die
  - Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Im Plangebiet wird durch die geplante Nutzung nur ein geringer Umfang an Abfall erwartet. Der anfallende Abfall wird in Abfallbehältern gesammelt und über die Stadtreinigung entsorgt. Somit besteht für die umweltverträgliche Abfallbeseitigung bereits ein angemessenes Konzept.

## 6 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

### Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln; sie sind auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es (s. auch „Einleitung“):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...).“*

Auf Grund der geplanten Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bikepark“ lassen sich insgesamt nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten

Schutzgüter erwarten. **Erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden.

Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgend für die zu berücksichtigenden Schutzgüter folgende Aspekte betrachtet:

- a) **die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;**
- b) **die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;**
- c) **die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;**
- d) **in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.**

Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6 betrachtet.

## **6.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung**

### **a) Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des FNP umfasst ein 3.500 m<sup>2</sup> großes Gebiet, welches nahezu ausschließlich als Waldfläche ausgewiesen ist und ehemals als Weihnachtsbaumkultur genutzt wurde.

Vom Planbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung, Lärm oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 23. Änderung des FNP dargestellten und nachfolgend festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann das Vorhaben realisiert werden. Mit der Umsetzung der Vorhaben selbst sind keine Emissionen verbunden, die über das derzeitige Maß der Nutzung hinausgehen. Eine gesundheitsgefährdende Zunahme von Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten, ebenso sind Geruchsbelastungen auszuschließen.

Zur Beurteilung der Lärmbelastungen ist eine Lärmimmissionsprognose erstellt worden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei Fußballspielen der 1. Mannschaft des TuS Freckenhorst auf dem Kunstrasenplatz im Bereich der südlich angrenzenden Wohngebäude um 1 dB(A) (56 dB(A)) überschritten werden. Da die Spiele in der Regel auf dem nördlichen Rasenplatz stattfinden, werden die Spiele auf dem Kunstrasenplatz als seltene Ereignisse (maximal 18 Tage im Jahr) gewertet, sodass hier der höhere Immissionsrichtwert von 65 dB(A) angenommen werden kann. Somit kommt es nicht zu Immissionskonflikten zwischen der Sportanlage Feidiek, der geplanten Bikepark-Anlage und der Wohnbebauung.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund des Planvorhabens keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind und daher auch keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

## **6.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel**

### **a) Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung umfasst ausschließlich eine Waldfläche, die auf Grund ihrer ehemaligen Nutzung als Weihnachtsbaumkultur und der offenen Struktur dem Freilandklima zugeordnet werden kann.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der 23. Änderung des FNP sind keine Veränderungen des Klimas zu erwarten.

Auch bei **Durchführung** des geplanten Vorhabens, bleibt das bestehende Freilandklima erhalten. Nah- und Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Belange des Klimaschutzes sind nicht erheblich betroffen. Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Da keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

## **6.3 Boden, Fläche**

### **a) Bestandsaufnahme**

Als natürlicher Bodentyp dominiert im Gebiet der Gleyboden.

Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

## **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der 23. Änderung des FNP sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** des Planvorhabens können das Vorhaben und somit auch die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Da Bodenmodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen auf dem Gelände des Gebiets vorgenommen werden sollen, kommt es zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Dieser bleibt aber naturbelassen und unversiegelt. Bis auf einen aufgestellten Materialcontainer bleibt der Boden frei von jeglichen Anlagen. Daher wird der Eingriff nicht als schwerwiegend eingestuft. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

## **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zwangsläufig erfolgen geringe Eingriffe in den Boden. Entsprechend § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies wird im Verfahren durch die geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden realisiert. Auch die vorhandene Infrastruktur der bestehenden Sportanlage kann mitgenutzt werden; bei einem anderen Standort hätte zusätzliche Fläche dafür in Anspruch genommen werden müssen.

## **6.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild**

### **a) Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung umfasst ausschließlich eine ehemals als Weihnachtsbaumkultur genutzte Fläche mit vorrangig jungen Bäumen. Hier ist nur ein geringer ökologischer Wert festzustellen.

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Im Rahmen bisheriger Untersuchungen konnten im Geltungsbereich selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. (LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, 2021).

Das Landschaftsbild wird geprägt von einer durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur in Siedlungsrandlage. Durch den Bebauungskontext der bereits vorhandenen Sportanlagen und dem großräumig weiterhin erhalten bleibendem Teil der Weihnachtsbaumkultur, sowie die das Gebiet umgebenden Baumhecken, entfaltet die 23. Änderung des FNP nur eine geringe Fernwirkung.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der 23. Änderung des im FNP sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei **Durchführung** der Planvorhaben kommt es zu einer Umgestaltung des Planbereiches hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen. Der ausgewählte Teil der Weihnachtsbaumkultur wird zu einer Sportfläche umgestaltet. Der vorhandene Biotoptyp (Wald) erfährt somit eine weitgehende Veränderung und wird umgewidmet.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich feststellen, dass der Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten hat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld für Arten wie Bluthänfling, Nachtigall, Girlitz und ggf. weitere gebüschbewohnende oder baumbewohnende Arten wie Star und Baumpieper andere zwar nicht völlig auszuschließen, doch finden sich adäquate Bruthabitate im unmittelbar angrenzenden Umfeld, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten bleibt. Mögliche Störwirkungen durch den Sportbetrieb beschränken sich dabei auf das enge Umfeld.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 23. Änderung des FNP begründen könnten.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplante 23. Änderung des FNP greift in eine als Wald ausgewiesene Fläche ein. Dieser Eingriff wird durch die Anlage einer Ersatzwaldfläche quantitativ im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. (siehe Kap. 7). Neben der Ausweisung als Grünfläche stellt der FNP keine weiteren Flächennutzungen, insbesondere keine Flächen zum Ausgleich dar. Eine Bewertung des möglichen Eingriffs und Ermittlung möglichen Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung kann je nach Erfordernis im konkreten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dabei könnte die Waldersatzfläche einbezogen werden.

Bei einer Entwicklung der Fläche sollte zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im und um das Planungsgebiet heimische Hecken und Gehölze entwickelt und erhalten werden, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Besonders zur verbleibenden Waldfläche sollte eine Anpflanzung vorgenommen werden, um ungewünschte Erschließung durch Parkbesucher und daraus resultierende Störung der möglicherweise dort vorkommenden Arten zu verhindern.

Zur Vermeidung von Störungen von Tierarten werden in der ASP Zeitfenster für Rodungsarbeiten definiert, um Störungen oder Tötungen zu vermeiden.

## **6.5 Wasser, Abwasser**

**a) Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Gebiets liegen weder künstliche noch natürliche Oberflächengewässer vor, an der westlichen Grenze verläuft außerhalb des Plangebietes das namenlose Gewässer Nr. 9406.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 23. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Entwässerung des Gebietes oder sonstige Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Bei **Durchführung** der Planung kommt es im Geltungsbereich höchstens zu geringfügigen Veränderungen hinsichtlich des anfallenden Niederschlagsabwasser. Als Grünfläche behält die Fläche ihre Versickerungsfähigkeit weitestgehend bei. Bezüglich des Gewässers Nr. 9406 ist gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Aufgrund des geringen Eingriffes und des Verzichts auf Versiegelung, wird die Versickerungsmöglichkeit des Bodens nicht beeinträchtigt. Da der meist

grundwasserreiche Gleyböden ohnehin kein großes Versickerungspotenzial bietet, sind schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts hier auszuschließen.

## **6.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe**

### **a) Bestandsaufnahme**

Denkmäler gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Da keine Denkmale bekannt sind, ist dieser Belang zunächst nicht betroffen.

### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

## **6.7 Abfall**

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß der kommunalen Satzung durch die örtlichen Entsorgungsträger. Der anfallende Abfall wird der ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung zugeführt.

## **6.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotop/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.).

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht erheblichen Veränderungen einzelner Schutzgüter. Diese Beziehungen sind aus der Schutzgutbetrachtung bereits ersichtlich.

Der Geltungsbereich der 23. FNP-Veränderung ist durch die ehemalige anthropogene Nutzung als Weihnachtsbaumkultur geprägt. Ein Ausgleich für den Eingriff erfolgt an anderer Stelle. Die (nur geringen) Auswirkungen auf Schutzgüter und Wechselwirkungen bleiben auf den Planbereich beschränkt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

## **6.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben, nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus. Die meisten Auswirkungen beschränken sich auf den Planbereich (v.a. Vegetation etc.). Bei der Betrachtung der über den Geltungsbereich hinausgehenden

Auswirkungen (z. B. Emissionen) kommt es zu keinen Auswirkungen, die im Sinne einer Kumulation mit anderen Plangebietern betrachtungsrelevant wären. Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen bekannt. Eine Kumulierung, insbesondere negativer Auswirkungen, ist nicht zu erwarten.

#### **6.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anlass für die Aufstellung der 23. FNP-Änderung ist das Ziel der Stadt Warendorf im Ortsteil Freckenhorst, das Sportangebot zu erweitern. Im hier betrachteten Geltungsbereich der 23. Änderung des FNP ergibt sich die Möglichkeit, diese städtebaulichen Ziele zu verwirklichen. Die bereits vorhandene Erschließung durch Fußgänger- und Fahrradwege sowie Stellflächen begünstigt das Gebiet für dieses Vorhaben genauso wie die angrenzenden Sportanlagen. Dies gilt auch für die Lage am Ortsrand. Im Gemeindegebiet stehen derzeit keine vergleichbaren Flächen zur Verfügung, deren Umwidmung mit einem geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden wäre.

#### **7 Waldausgleich**

Von der Maßnahme ist eine Fläche betroffen, die gesetzlich als Wald ausgewiesen ist. Für Eingriffe in Waldflächen ist grundsätzlich beim Landesbetrieb „Wald und Holz NRW“ ein Waldumwandlungsantrag zu stellen. Bei Bebauungsplanverfahren bedarf es nach § 43 Landesforstgesetz NRW dieser Umwandlungsgenehmigung (§§ 39 und 40) nicht. Der Waldausgleich wird im Zuge der bauleitplanerischen Eingriffsregelung reguliert. Trotz Entfall des Umwandlungsgenehmigungsvorbehalts ist der Wald im Rahmen der Kompensation in seiner Funktion herzustellen. Hierzu fanden mit dem Landesbetrieb Abstimmungen statt.

Der erforderliche Ausgleich der betroffenen Waldfläche soll auf der Fläche des Ökokontos Wöstmann Milte (K38/M1 in Milte / FL 614 / FLST 41) erfolgen. Da für das geplante Vorhaben ein 1:1 Ausgleich gefordert wird, werden 3.500 m<sup>2</sup> Wald benötigt. Diese Waldfläche soll über die Neuanlage von Wald innerhalb der o.g. Ökokonto-Fläche erreicht werden. Für die Neuanlage von Wald stehen hier aus der Maßnahme K1 noch 10.481 m<sup>2</sup> zur Verfügung (Zielbiotop BCODE 14). Bei der Maßnahme wird je 1 m<sup>2</sup> mit 1,3 ÖWE gerechnet, sodass von dem genannten Ökokonto 4.550 ÖWE abgebucht werden.

#### **8 Landschaftspflegerische Belange**

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (FNP) entspricht dem Abstraktionsgrad des Planes. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine Bewertung des durch den FNP planerisch vorbereiteten Vorhabens. Eine im Bedarfsfall erforderliche Eingriffsermittlung sowie die Festlegung von Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung

können gegebenenfalls im konkreten Baugenehmigungsverfahren beschrieben werden. Die Waldausgleichsfläche kann bei einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Aufwertung positiv bewertet werden.

## 9 Sonstige Angaben

### 9.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Wegen der Geringfügigkeit des geplanten Vorhabens sowie wegen der Planung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung waren keine besonderen technischen Verfahren für mögliche Untersuchungen wie z. B. eine Lärmprognose o.ä. erforderlich. Im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Deren Ergebnis sind in dem beigefügten Gutachten dargestellt und wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

## 10 Zusammenfassung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 23. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden. Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung,
- Tiere, Pflanzen/Landschaft/biologische Vielfalt,
- Boden/Fläche,
- Wasser/Abwasser,
- Klima/Luft, Emissionen, Immissionen,
- Kulturelles Erbe und Sachgüter und
- Abfall

geprüft, soweit es auf der Ebene des FNPs erforderlich erscheint.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie anlagebedingte Auswirkungen der durch die Bauleitpläne vorbereiteten Bauvorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt eigene Untersuchungen durchgeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass die planerischen Vorgaben der FNP-Änderung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen, deren Vorgaben - soweit für das Gebiet zutreffend - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden.

Hamm, den 07.03.2022

  
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

## 11 Literatur

### Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3906) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER (ABWASSERABGABENGESETZ – ABWAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV\*), vom 17.06.2004.

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ – LWG), in der Fassung vom 31.07.2009 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

### Sonstige Grundlagen

#### Gutachten/Pläne:

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 Warendorf- Freckenhorst.

INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK (2022): Geräuschprognose zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 der Stadt Warendorf.